Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie wird Unterstützungswohnsitz begründet?

Ein Entscheid des EJPD

Auf die vom Departement des Innern des Kantons Solothurn eingereichte Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss des Fürsorgedepartementes des Kantons Luzern in der Unterstützungsangelegenheit C.H. hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

in tatsächlicher Beziehung festgestellt:

1. Mit Verfügung vom 7. März 1980 wurde C. H. durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn gestützt auf die §§ 1, 4, 8, und 10 des Gesetzes über die Trinkerfürsorge vom 20. Juli 1938 für unbestimmte Zeit in das Therapiezentrum für Suchtkranke in Meggen eingewiesen. Nach einer 3monatigen Kur konnte sie gemäss Verfügung des Departementes des Innern des Kantons Solothurn vom 15. Juli 1980 rückwirkend auf den 27. Juni 1980 vorzeitig, jedoch unter Auflagen, entlassen werden.

In der Folge zog Frau H. nach Luzern zu Herrn W. Am 3. Juli 1980 meldete sie sich polizeilich in der Stadt Luzern an. Auf den 1. August 1980 mietete sie eine eigene Wohnung in Luzern und wohnte deshalb bis zu diesem Zeitpunkt bei Herrn W.

Bereits am 21. Juli 1980 musste sie jedoch notfallmässig in die psychiatrische Klinik Luzern eingewiesen werden, da sie unter starker Alkoholeinwirkung stand. Am 29. Juli 1980 konnte C. H. aus der Klinik wieder entlassen werden und bezog schliesslich termingemäss ihre Wohnung in Luzern. Auf ärztliches Anraten wurde zu diesem Zeitpunkt auf behördliche Massnahmen verzichtet, weil angenommen wurde, es handle sich um einen einmaligen Alkoholmissbrauch.

Nach einem erneuten Rückfall wurde Frau H. am 22. August 1980 polizeilich dem Departement des Innern des Kantons Solothurn zugeführt. Sie trat in der Folge freiwillig in die Kantonale psychiatrische Klinik Solothurn ein und wurde anschliessend mit Verfügung vom 16. September 1980 auf den 23. September 1980 für unbestimmte Zeit in die Heilstätte Wysshölzli in Herzogenbuchsee eingewiesen.

2. Das Departement des Innern des Kantons Solothurn ersuchte am 10. September 1980 das Fürsorgeamt der Stadt Luzern um Kostengutsprache für den Heilstättenaufenthalt in Herzogenbuchsee. Es begründete sein Gesuch mit der Wohnsitznahme von Frau H. in Luzern. Das Fürsorgedeparte-

ment des Kantons Luzern verneinte hierauf am 30. September 1980 in Übereinstimmung mit dem Bürgerrat der Stadt Luzern die Zuständigkeit des Kantons Luzern zur Kostenübernahme. Am 30. Oktober 1980 erhob das Departement des Innern des Kantons Solothurn gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) fristgerecht Einsprache, die gestützt auf Art. 4 und unter Anrufung von Art. 34 ZUG vom Fürsorgedepartement des Kantons Luzern am 1. Dezember 1980 abgewiesen wurde. Gegen den Abweisungsbeschluss erhob das Departement des Innern des Kantons Solothurn (Beschwerdeführerin) am 22. Dezember 1980 Beschwerde im Sinne von Art. 34 Abs. 2 ZUG mit den Anträgen, der Beschluss vom 1. Dezember 1980 sei aufzuheben, und der Kanton Luzern sei im Sinne von Art. 4 ZUG als zuständig für die Fürsorge gegenüber C. H. zu erklären.

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Departement in Erwägung:

- 3. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Art. 34 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes ist gewahrt. Die Beschwerde entspricht im übrigen den Formerfordernissen: Es ist deshalb auf sie einzutreten.
- 4. Der Sachverhalt ist in der vorliegenden Beschwerde unbestritten. Hingegen wird die Rechtsfrage, ob C. H. im Kanton Luzern Wohnsitz begründet habe, unterschiedlich beantwortet. Davon hängt aber, auch darin sind sich die Parteien einig, die Zuständigkeit zur Unterstützung von Frau H. ab.
- 5. Gemäss Art. 4 ZUG verzeichnet der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Der Wohnsitzbegriff stimmt mit demjenigen des Konkordates vom 25. Mai 1959 über die wohnörtliche Unterstützung weitgehend überein und entspricht, abgesehen von einzelnen hier nicht interessierenden Sonderfällen, dem im Zivilgesetzbuch in Art. 23 umschriebenen Rechtsbegriff. Die Beweislast für das Nichtbestehen eines Wohnsitzes trägt dabei der Wohnkanton für den Fall, dass sich ein Bedürftiger dort polizeilich angemeldet hat. Art. 4 Abs. 2 ZUG stellt nämlich die auf allgemeiner Erfahrung beruhende gesetzliche Vermutung auf, wonach die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle den Unterstützungswohnsitz am betreffenden Ort begründet (vgl. Kommentar Thomet, RZ 100).

Im vorliegenden Fall hat somit der Kanton Luzern als Wohnkanton zu beweisen, dass C. H. trotz der am 3. Juli 1980 in Luzern erfolgten polizeilichen Anmeldung an diesem Ort keinen Wohnsitz begründete, sei es, dass der Aufenthalt nicht zur Wohnsitzbegründung führen konnte, sei es, dass der Zuzug nur als vorübergehender Natur zu betrachten ist.

6. Der Wohnsitztatbestand ist nach der gesetzlichen Umschreibung der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Vorausgesetzt wird demnach eine Verbindung objektiver Merkmale, wie des Aufenthaltes, der körperlichen Anwesenheit, mit subjektiven Elementen, die den Aufenthaltsort zum Lebensmittelpunkt einer Person machen.

Schwierigkeiten bereitet regelmässig die Feststellung der Absicht des dauernden Verbleibens, da diese ihrer internen subjektiven Natur wegen schwer festzustellen ist. Notwendigerweise sind deshalb die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, aus denen auf den Willen des Bedürftigen geschlossen werden kann, sich an einem Ort dauernd aufzuhalten (vgl. Berner-Kommentar N. 12 zu Art. 23). Das Bundesgericht hat in BGE 97 II 1 ff. den von aussen erkennbaren Anhaltspunkten massgebende Bedeutung zuerkannt und somit einer objektivierenden Betrachtungsweise im Sinne des Vertrauensprinzipes den Vorzug gegeben. Nicht von Bedeutung ist deshalb der nicht nach aussen tretende Wille des Betroffenen, da Dritte auf den von ihm hervorgerufenen Rechtsschein abstellen dürfen. Ganz im Sinne dieser Überlegungen bestimmt denn auch die aus dem Konkordat in Art. 4 Abs. 2 ZUG übernommene Vermutung, dass die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle als Wohnsitzbegründung gilt. Unerheblich sind dagegen die Motive, die einer Wohnsitznahme zugrunde liegen sowie die Beweggründe, die jemanden dazu bestimmen, den bisherigen Wohnsitz aufzugeben (Berner-Kommentar N. 26 zu Art. 23).

7. Im vorliegenden Fall ist unstreitig, dass C. H. gestützt auf das Trinkerfürsorgegesetz des Kantons Solothurn in das Therapiezentrum für Suchtkranke in Meggen/Luzern eingewiesen und daraus ordnungsgemäss am 27. Juni 1980 entlassen wurde. Ebenso wird nicht bestritten, dass sie in diesem Zeitpunkt urteilsfähig, keinen vormundschaftlichen Massnahmen unterworfen und demzufolge in der Lage war, einen räumlichen Lebensmittelpunkt zu begründen. Dies tat sie einerseits, indem sie noch am Tag ihrer Entlassung zu Herrn W. in dessen Wohnung nach Luzern zog und sich einige Tage später ordnungsgemäss polizeilich anmeldete. Den gleichen Willen bekundete sie andererseits mit der Miete einer Wohnung auf den 1. August 1980 in Luzern.

Die Beschwerdegegnerin wendet nun allerdings ein, im vorliegenden Falle fehle die Voraussetzung eines dauernden Verbleibens, wie sie auch bloss nach Luzern gezogen sei um sich den Fürsorgemassnahmen ihres Heimatkantons zu entziehen. In der Tat kann festgestellt werden, dass sich C. H. nur knapp zwei Monate in Luzern aufhielt. Allein auf die effektive Dauer eines Verbleibens kommt es nicht an. Vielmehr genügt der Wille, an einem Ort zu verbleiben, bis durch äussere, nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung des Aufenthaltes eintreten kann (vgl. Berner-Kommentar N. 22 zu Art. 23). In unserem Falle stand anfangs Juli 1980, nach der Entlassung aus dem Therapiezentrum, keineswegs fest, dass Frau H. bereits am 22. August 1980 dem Departement des Innern des Kantons Solothurn zugeführt werden musste. Vielmehr darf ohne weiteres angenommen werden, dass sie die feste Absicht hatte, sich in Luzern niederzulassen, was sich allerdings später infolge von Rückfällen nicht aufrechterhalten liess. Was die Motivation anbetrifft, die C. H. zu

ihrer Wohnsitznahme in Luzern veranlasste, so ist diese, wie schon oben ausgeführt, nicht beachtlich.

Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob Frau H. versucht haben sollte, sich der unmittelbaren Aufsicht ihrer heimatlichen Fürsorgebehörde zu entziehen – ein Umstand, der durch die Mutmassung von Dr. H. keineswegs als erwiesen zu betrachten ist – oder ob sie ihres Bekannten wegen nach Luzern zog. Ins Gewicht fällt allein die im Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung bestehende Absicht des dauernden Verbleibens, auf die angesichts der oben erwähnten erkennbaren Umstände geschlossen werden kann.

Nach dem Gesagten begründete Frau H. in Luzern einen Unterstützungswohnsitz. Dieser wurde durch den Anstaltseintritt am 22. September 1980 und durch die anschliessende Einweisung in die Heilstätte Wysshölzli, Herzogenbuchsee, nicht geändert, da solche Umstände nach Art. 5 ZUG zu keiner Wohnsitzbegründung führen können. Der Kanton Luzern wird demnach zuständig, Frau H. im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zu unterstützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Wohnkanton im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist der Kanton Luzern als Kanton des Wohnsitzes von C. H.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss die Anträge und deren Begründung enthalten.

(Entscheid vom 17. 11. 1981)

Schweizer Scheidungsort für Auslandschweizer Doppelbürger(innen)

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein im Ausland wohnender schweizerischer Ehegatte kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Heimatortes anbringen. Das geht aus Artikel 7 g, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) hervor. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass es dabei bleiben soll.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat die Scheidungsklagemöglichkeit am schweizerischen Heimatort für Auslandschweizer auch dann aufrechterhalten, wenn der klagende Ehepartner Doppelbürger ist und seinen Wohnsitz im anderen Heimatstaat hat.

Im Jahre 1963 fragte sich das Bundesgericht allerdings in einem Urteile beiläufig, ob die Anwendung dieser Regel auf schweizerisch-ausländische Doppelbürger angesichts der sich mehrenden internationalen Zuständigkeitskonflikte dem wahren Sinne des Gesetzes entspreche und ob nicht vielmehr bei Wohnsitz des Doppelbürgers im ausländischen Heimatstaat der Gerichtsbarkeit jenes Staates der Vorrang einzuräumen sei.

Von diesen Zweifeln ist das Bundesgericht nun wieder abgekommen. Das Bürgerrechtsgesetz hat die Möglichkeit geschaffen, dass eine Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer, dessen Staatsangehörigkeit sie erwirbt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten kann. Sie vermag dann ohne weiteres Doppelbürgerin zu werden, ungeachtet dessen, dass dadurch im internationalen Verkehr Schwierigkeiten entstehen können. Nachdem der Gesetzgeber dies in Kauf genommen hat, kann es laut Bundesgericht nicht Sache der Rechtsprechung sein, einer schweizerisch-ausländischen Doppelbürgerin, die im ausländischen Heimatstaate wohnt, zur Vermeidung zwischenstaatlicher Konflikte den schweizerischen Scheidungsgerichtsstand vorzuenthalten.

Ebensowenig kann die Gerichtspraxis von ihr – entsprechend der Regelung in Artikel 7 h, Absatz 1 NAG – den Nachweis verlangen, dass das schweizerische Urteil im ausländischen Wohnsitz- und Heimatstaat anerkannt werde. Dem Gesichtspunkt der Anerkennung des Urteils im ausländischen Heimatstaat hat das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung übrigens auch im Zusammenhang mit anderen eherechtlichen Fragen zugunsten der inneren Harmonie der schweizerischen Rechtsordnung immer weniger Bedeutung beigemessen.

Unter diesen Umständen muss der ausländische Ehegatte der in der Schweiz klagenden Person es auch nach der Meinung des Bundesgerichtes hinnehmen, dass er in der Schweiz ins Recht gefasst werden kann und dass die Nebenfolgen der Scheidung in der Schweiz geregelt werden.

Eine Änderung dieser rechtlichen Situation bliebe somit dem Gesetzgeber vorbehalten. Zur Gesetzgebung gehören aber auch internationale Verträge. Das Gesagte gilt also nur im Verhältnis zu Ländern, mit denen keine hievon abweichenden Abkommen bestehen.

Dr. R. B. (Urteil vom 29. 6. 1979)